



Thüringer Staatskanzlei
Postfach 90 02 53 - 99105 Erfurt

Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Dr. Thadäus König, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

**Kleine Anfrage Nr. 2838 der/des Abgeordneten Cotta und Häußer (AfD)
- Thüringer Landesmedienanstalt und Nutzung von KIVI:
Auftragsverarbeitung, US-Cloud und Datentransfer in Drittländer -**

Sehr geehrter Herr Präsident,

zur Beantwortung der o.g. Kleinen Anfrage 8/2838 hat die Landesregierung die Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) um Stellungnahme gebeten. Auch unter Zugrundelegung dieser Stellungnahme beantworte ich die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cotta und Häußer für die Landesregierung wie folgt:

Frage 1:

Welches Unternehmen betreibt KIVI technisch, welche Unterauftragsverarbeiter, wie insbesondere die Condat AG, sowie Cloud- und KI-Dienstleister sind eingebunden und an welchen Serverstandorten werden die Daten verarbeitet und gespeichert?

Frage 2:

Wird KIVI über Amazon Web Services gehostet und Amazon Rekognition zur Bilderkennung eingesetzt; falls ja, erfolgt dabei eine Verarbeitung durch ein dem US-amerikanischem Recht, insbesondere dem Clarifying Lawful Overseas Use of Data Act, unterliegendem Unternehmen?

Antwort:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet. KIVI wird gemeinschaftlich von den Landesmedienanstalten betrieben. Soweit technische Dienstleister – insbesondere die Condat AG – eingebunden werden, erfolgt dies auf Grundlage datenschutzrechtlicher Vereinbarungen. Die Verarbeitung und Analyse der Suchergebnisse erfolgt auf Servern von Amazon Web Services

Der Chef der Staatskanzlei

**Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten,
Sport und Ehrenamt**

Stefan Gruhner

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3211830
Telefax 0361 57-3211107

CdS.L8@tsk.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1000-R21-0016/7437-5-
64699/2026

Erfurt
19. August 2026

Thüringer Staatskanzlei
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

www.thueringen.de

Ust.-ID: DE343898044



Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten in der Thüringer
Staatskanzlei und zu Ihren Rechten
nach der EU-Datenschutz
Grundverordnung finden Sie im
Internet auf der Seite
[www.thueringen.de/th1/tsk/daten-
schutz](http://www.thueringen.de/th1/tsk/daten-schutz)
Auf Wunsch senden wir Ihnen eine
Papierfassung.

(AWS) mit Serverstandort Dublin (Irland). Für die Analyse von Bildinhalten wird der Dienst Amazon Rekognition eingesetzt.

Frage 3:

Findet im Rahmen des KIVI-Betriebs eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer im Sinne der Artikel 44 ff. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) statt; falls ja, auf welcher Grundlage und mit welchen zusätzlichen Garantien?

Antwort:

Ja. Ergänzend stellen insbesondere ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission sowie ergänzende Standarddatenschutzklauseln geeignete Garantien im Sinne der Art. 46 ff. DSGVO dar.

Für die Datenübermittlung von der EU in die USA besteht das „EU-US Data Privacy Framework“ (Datenschutzrahmen EU-USA, DPF). Hierzu wurde ein solcher Angemessenheitsbeschluss i. S. d. Art. 45 Abs. 3 DSGVO, nämlich der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1795 DER KOMMISSION vom 10.07.2023 gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Schutzniveaus für personenbezogene Daten nach dem Datenschutzrahmen EU-USA, erlassen. Nach Art. 1 des Durchführungsbeschlusses DPF gewährleisten die Vereinigten Staaten für die Zwecke des Art. 45 DSGVO ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten, die aus der Union an Organisationen in den Vereinigten Staaten übermittelt werden, die in der vom U.S. Department of Commerce (Handelsministerium) geführten und öffentlich zugänglichen „Data Privacy Framework List“ (Datenschutzrahmen-Liste) nach Anhang I Abschnitt I.3 Durchführungsbeschluss DPF aufgeführt sind.

Der DPF hat gegenwärtig Bestand, sodass eine Datenübermittlung grundsätzlich auf den Durchführungsbeschluss DPF gestützt werden kann. Soweit ggf. eine Datenverarbeitung durch Amazon Web Services (AWS) (vgl. Frage 2) erfolgen sollte, so ist AWS jedenfalls auf der EU-US-DPF-Liste aktuell aufgeführt (<https://www.dataprivacyframework.gov/list>), sodass sich eine entsprechende Datenverarbeitung gem. Art. 45 DSGVO i. V. m. DPF i. V. m. Durchführungsbeschluss DPF als zulässig darstellt.

Frage 4:

Sind besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 DSGVO, etwa politische Meinungen oder weltanschauliche Überzeugungen, von einer Verarbeitung durch externe oder US-gebundene Dienste betroffen; falls ja, wurde hierfür eine gesonderte Risikobewertung vorgenommen?

Antwort:

Seitens der TLM wurde dies bejaht. Hierfür wurde eine datenschutzrechtliche Bewertung des Verarbeitungsvorgangs durchgeführt.

Frage 5:

Wurden der Einsatz von Unterauftragsverarbeitern und ein möglicher Drittlandbezug datenschutzrechtlich geprüft und dokumentiert, insbesondere durch eine Transfer-Folgenabschätzung?

Antwort:

Seitens der TLM wurde dies bejaht.

Frage 6:

Werden für das Training oder die Weiterentwicklung von KIVI personenbezogene Daten aus abgeschlossenen Aufsichtsverfahren der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) verwendet; falls ja, in welcher Form werden diese Daten anonymisiert oder pseudonymisiert?

Antwort:

Ja. Für das Training und die Weiterentwicklung von KIVI können auch Bild- und Textmaterialien aus abgeschlossenen Aufsichtsverfahren verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Allerdings besteht keine Verknüpfung des ursprünglichen Anbieters zu den Inhalten, denn der Bezug zwischen dem Trainingsdatensatz und dem ursprünglichen Account bzw. Anbieter ist aufgehoben.

In diesem Kontext kann ergänzend auf Punkt 3.7. der Datenschutzerklärung der TLM (<https://www.tlm.de/datenschutzerklaerung>), die das Zurverfügungstellen von Beispielmateriale/Trainingsmaterial (Bilder und Texte aus abgeschlossenen Aufsichtsverfahren) für KIVI regelt, verwiesen werden.

Frage 7:

Erfasst KIVI ausschließlich öffentlich zugängliche Inhalte oder auch solche, die Nutzer in geschlossenen oder zugangsbeschränkten Gruppen, etwa Telegram-Gruppen, offengelegt haben, und wie wird in diesem Fall der Zugang technisch hergestellt?

Antwort:

KIVI erfasst öffentlich zugängliche Inhalte im Internet und auf sozialen Plattformen. Geschlossene oder zugangsbeschränkte Gruppen werden nicht erfasst. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Frage 8:

Verarbeitet die TLM KIVI-Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit nach Artikel 26 DSGVO mit anderen Landesmedienanstalten? Welche Stellen haben Zugriff auf Daten mit Thüringen-Bezug und welche Stelle ist gegenüber Betroffenen verantwortlich?

Antwort:

Ja. Außerhalb der TLM können folgende Institutionen Zugriff auf ihre Daten haben:

- Auftragsverarbeitende, die die TLM im Rahmen des Betriebes des KIVI-Tools einsetzt,
- die Medienanstalten und
- Strafverfolgungsbehörden.

Im Übrigen kann ergänzend auf Punkt 2 der Datenschutzerklärung der TLM unter (<https://www.tlm.de/datenschutzerklaerung>) verwiesen werden.

Frage 9:

Respektiert der KIVI-Crawler maschinenlesbare Nutzungsvorbehalte wie robots.txt sowie Nutzungsbedingungen der durchsuchten Seiten und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt das anlasslose automatisierte Auslesen von Webseiten und Social-Media-Profilen?

Antwort:

KIVI durchsucht öffentlich zugängliche Inhalte im Internet und auf sozialen Plattformen. Dabei handelt die TLM in Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem MStV, dem JMStV sowie dem ThürLMG, wobei diese Verpflichtungen hier insb. ein Einschreiten in Fällen unzulässiger Inhalte i. S. d. § 4 JMStV (etwa Straftaten gemäß §§ 86, 86a, 130, 131, 184a, 184b, 184c StGB) umfassen, welches zweifelsohne im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e Alt. 1 DSGVO liegt. Hier ist jedoch besonders hervorzuheben, dass KIVI weder eigenständige rechtlichen Bewertungen, noch Entscheidungen trifft und auch keine automatisierten Verwaltungsentscheidungen oder Informationsübermittlungen auslöst. Jeder durch das System identifizierte Sachverhalt wird durch Beschäftigte der zuständigen Landesmedienanstalt geprüft. Die rechtliche Würdigung und jede aufsichtsrechtliche Entscheidung erfolgen ausschließlich durch Menschen (sog. „Human in the Loop“).

Einschlägige Rechtsgrundlage i. S. d. Art. 6 Abs. 3 S. 1 lit. b sowie Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO für den Einsatz von „KIVI“ ist § 16 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG).

Frage 10:

Finden für KIVI Methoden zur Zugriffssteuerung (Whitelist, Blacklist oder sonstige Quellen- beziehungsweise Priorisierungslisten) Anwendung; falls ja, nach welchen Kriterien findet eine Bearbeitung dieser Listen statt und wie wird dabei das Gebot der Staatsferne und Neutralität gewahrt?

Antwort:

Mit Hilfe von Schlag-/Suchwörtern sucht KIVI automatisiert nach potenziellen Rechtsverstößen im Zuständigkeitsbereich der Medienaufsicht. Die Bearbeitung der durch KIVI identifizierten Sachverhalte erfolgt ausschließlich nach den gesetzlichen Zuständigkeiten und den medienrechtlichen Vorgaben. Die TLM ist als staatsfern organisierte Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Recht und Gesetz sowie an das Gebot der Staatsferne und der Neutralität gebunden.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Grunner